

99026006005000, 99026006005000

Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/8960255/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99026006005000, 99026006005000
Leistungsbezeichnung I	Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug beantragen
Leistungsbezeichnung II	Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	StVZO, Einzelbetriebserlaubnis, Zulassungsfreies Fahrzeug, Einzelproduktion Fahrzeug, kein genehmigter Typ, Gutachten Fahrzeug, Fahrzeug Eigenbau, Genehmigung Fahrzeug, Kleinserie Fahrzeug, selbstkonstruiertes Fahrzeug, Betriebserlaubnis, Fahrzeugzulassungsverordnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Fahrzeugangelegenheiten (026)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), Transportgenehmigungen (2110200), Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.12.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz.
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/_4.html
Teaser	<p>Möchten Sie mit einem zulassungsfreien Fahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen und hat dieses Fahrzeug keine EU-Typgenehmigung? Dann müssen Sie eine Betriebserlaubnis beantragen.</p> <p>Möchten Sie mit einem zulassungsfreien Fahrzeug am</p>

Modul

Sachverhalt

Straßenverkehr teilnehmen und hat dieses Fahrzeug keine EU-Typgenehmigung? Dann müssen Sie eine Betriebserlaubnis beantragen.

Volltext

Verschiedene zulassungsfreie Fahrzeugarten benötigen eine Betriebserlaubnis, um am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Dazu gehören zum Beispiel:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
- einachsige Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
- Leichtkrafträder
- zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder
- motorisierte Krankenfahrstühle
- Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter
- Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben

Eine Betriebserlaubnis kann Ihnen je nach Fahrzeugtyp mit oder ohne Zuteilung eines eigenen Kennzeichens erteilt werden.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) wird bei Fahrzeugen, die in Serie gefertigt sind und die zu einem durch die Europäische Union (EU) genehmigten Typ gehören, durch den Hersteller ausgehändigt.

Sie müssen eine Einzelbetriebserlaubnis (EBE) beantragen, wenn Ihr zulassungsfreies Fahrzeug keine EU-Typgenehmigung vorweisen kann. Das können zum Beispiel sein:

- selbstkonstruierte Fahrzeuge
- Einzelproduktionen
- Fahrzeuge aus Kleinserien
- Fahrzeuge aus dem Ausland ohne EU-Typgenehmigung

Auch wenn Sie ein Fahrzeug mit Kennzeichen wieder in Betrieb nehmen möchten, das vor mehr als 7 Jahren stillgelegt wurde, benötigen Sie eine Einzelbetriebserlaubnis.

Für eine EBE müssen Sie ein Gutachten einer oder

Modul

Sachverhalt

eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes vorlegen, das verschiedene Prüfprotokolle beinhaltet. Diese Protokolle müssen belegen, dass die notwendigen Prüfungen durchgeführt wurden und das Fahrzeug den Vorschriften entspricht.

Sie erhalten die Betriebserlaubnis unbefristet. Sie erlischt, wenn:

- Sie Änderungen am Fahrzeug vornehmen und die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
- eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu erwarten ist,
- das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird,
- Sie mögliche Auflagen zu Ein- oder Abbauten nicht befolgen oder
- Sie das Fahrzeug endgültig außer Betrieb setzen.

Nach Erlöschen der Betriebserlaubnis können Sie eine neue Betriebserlaubnis mit einem Gutachten einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes beantragen.

Verschiedene zulassungsfreie Fahrzeugarten benötigen eine Betriebserlaubnis, um am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Dazu gehören zum Beispiel:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler
- einachsige Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke
- Leichtkrafträder
- zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder
- motorisierte Krankenfahrstühle
- Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter
- Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben

Eine Betriebserlaubnis kann Ihnen je nach Fahrzeugtyp

Modul

Sachverhalt

mit oder ohne Zuteilung eines eigenen Kennzeichens erteilt werden.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) wird bei Fahrzeugen, die in Serie gefertigt sind und die zu einem durch die Europäische Union (EU) genehmigten Typ gehören, durch den Hersteller ausgehändigt.

Sie müssen eine Einzelbetriebserlaubnis (EBE) beantragen, wenn Ihr zulassungsfreies Fahrzeug keine EU-Typgenehmigung vorweisen kann. Das können zum Beispiel sein:

- selbstkonstruierte Fahrzeuge
- Einzelproduktionen
- Fahrzeuge aus Kleinserien
- Fahrzeuge aus dem Ausland ohne EU-Typgenehmigung

Auch wenn Sie ein Fahrzeug mit Kennzeichen wieder in Betrieb nehmen möchten, das vor mehr als 7 Jahren stillgelegt wurde, benötigen Sie eine Einzelbetriebserlaubnis.

Für eine EBE müssen Sie ein Gutachten einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes vorlegen, das verschiedene Prüfprotokolle beinhaltet. Diese Protokolle müssen belegen, dass die notwendigen Prüfungen durchgeführt wurden und das Fahrzeug den Vorschriften entspricht.

Sie erhalten die Betriebserlaubnis unbefristet. Sie erlischt, wenn:

- Sie Änderungen am Fahrzeug vornehmen und die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
- eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu erwarten ist,
- das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird,
- Sie mögliche Auflagen zu Ein- oder Abbauten nicht befolgen oder

Modul

Sachverhalt

- Sie das Fahrzeug endgültig außer Betrieb setzen.

Nach Erlöschen der Betriebserlaubnis können Sie eine neue Betriebserlaubnis mit einem Gutachten einer oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Gebühr: 39,50€ - 55,60€

Die Gebühr für die Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge ist davon abhängig, ob ein eigenes Kennzeichen zusätzlich beantragt wird. Zusätzlich entstehen weitere variable Kosten, zum Beispiel für Gutachten.

https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html

Gebühr: 39,50€ - 55,60€

Die Gebühr für die Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeuge ist davon abhängig, ob ein eigenes Kennzeichen zusätzlich beantragt wird. Zusätzlich entstehen weitere variable Kosten, zum Beispiel für Gutachten.

https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Es gibt keine Frist. Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

Hinweise

Es gibt folgende Hinweise:

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann Ihnen den Nachweis für eine Allgemeine Betriebserlaubnis für in der ehemaligen DDR hergestellte Fahrzeuge ausstellen. Das gilt für:

Modul

Sachverhalt

- Kleinkrafträder (Mokicks, Mopeds)
- Fahrräder mit Hilfsmotor
- Leichtkrafträder aus der ehemaligen DDR, die vor dem 1. März 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- motorisierte Krankenfahrstühle aus der ehemaligen DDR, die vor dem 1. März 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- zulassungsfreie Anhänger der ehemaligen DDR-Produktion

Es gibt folgende Hinweise:

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann Ihnen den Nachweis für eine Allgemeine Betriebserlaubnis für in der ehemaligen DDR hergestellte Fahrzeuge ausstellen. Das gilt für:

- Kleinkrafträder (Mokicks, Mopeds)
- Fahrräder mit Hilfsmotor
- Leichtkrafträder aus der ehemaligen DDR, die vor dem 1. März 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- motorisierte Krankenfahrstühle aus der ehemaligen DDR, die vor dem 1. März 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- zulassungsfreie Anhänger der ehemaligen DDR-Produktion

Rechtsbehelf

Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht

Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht

Kurztext

- Betrieb von zulassungsfreien Fahrzeugen Erlaubnis
- verschiedene zulassungsfreie Fahrzeugarten benötigen eine Betriebserlaubnis, um am Straßenverkehr teilnehmen zu können
- dazu gehören zum Beispiel: selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler einachsige Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke Leichtkrafträder zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder motorisierte Krankenfahrstühle Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben
- Fahrzeuge, die nach Verordnung der Europäischen

Modul

Sachverhalt

Union (EU) einem genehmigten Typ entsprechen, erhalten Betriebserlaubnis automatisch vom Hersteller

- Einzelbetriebserlaubnis muss beantragt werden für nicht genehmigte Fahrzeuge, zum Beispiel:
 - selbstkonstruierte Fahrzeuge Einzelproduktionen
 - Fahrzeuge aus Kleinserien
 - Fahrzeuge aus dem Ausland ohne Typgenehmigung
 - gilt auch bei Inbetriebnahme von Fahrzeugen mit Kennzeichen, die vor mehr als 7 Jahren stillgelegt wurden
 - für Einzelbetriebserlaubnis ist ein Gutachten einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes erforderlich
 - kann mit oder ohne Zuteilung eines eigenen Kennzeichens erteilt werden
 - die Betriebserlaubnis bleibt so lange bestehen, bis Änderungen vorgenommen werden, durch die die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu erwarten ist, das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird, angeordnete Um- oder Rückbauten nicht ausgeführt werden, das Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt wird oder die Betriebserlaubnis ausdrücklich entzogen wird
 - wenn Betriebserlaubnis erlischt, kann mit einem Gutachten einer oder eines anerkannten Sachverständigen eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden
 - zuständig: örtlich zuständige Kfz-Zulassungsbehörde
-
- Betrieb von zulassungsfreien Fahrzeugen Erlaubnis
 - verschiedene zulassungsfreie Fahrzeugarten benötigen eine Betriebserlaubnis, um am Straßenverkehr teilnehmen zu können
 - dazu gehören zum Beispiel: selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler einachsige Zugmaschinen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke Leichtkrafträder zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder motorisierte Krankenfahrstühle Elektrokleinstfahrzeuge wie E-Scooter Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben
 - Fahrzeuge, die nach Verordnung der Europäischen

Modul

Sachverhalt

Union (EU) einem genehmigten Typ entsprechen, erhalten Betriebserlaubnis automatisch vom Hersteller

- Einzelbetriebserlaubnis muss beantragt werden für nicht genehmigte Fahrzeuge, zum Beispiel:
 - selbstkonstruierte Fahrzeuge Einzelproduktionen
 - Fahrzeuge aus Kleinserien
 - Fahrzeuge aus dem Ausland ohne Typgenehmigung
- gilt auch bei Inbetriebnahme von Fahrzeugen mit Kennzeichen, die vor mehr als 7 Jahren stillgelegt wurden
- für Einzelbetriebserlaubnis ist ein Gutachten einer oder eines anerkannten Sachverständigen oder eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes erforderlich
- kann mit oder ohne Zuteilung eines eigenen Kennzeichens erteilt werden
- die Betriebserlaubnis bleibt so lange bestehen, bis Änderungen vorgenommen werden, durch die die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu erwarten ist, das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird, angeordnete Um- oder Rückbauten nicht ausgeführt werden, das Fahrzeug endgültig außer Betrieb gesetzt wird oder die Betriebserlaubnis ausdrücklich entzogen wird
- wenn Betriebserlaubnis erlischt, kann mit einem Gutachten einer oder eines anerkannten Sachverständigen eine neue Betriebserlaubnis beantragt werden
- zuständig: örtlich zuständige Kfz-Zulassungsbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien bzw. teilweise auch der großen kreisangehörigen Städte.

Formulare

Ursprungsportal

Applying for an operating license for a vehicle without registration, Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug beantragen